



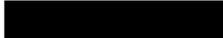
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin



Per E-Mail



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON 
E-MAIL buero-kb3@bmwk.bund.de
AZ 37204/000#002
DATUM Berlin, 29. November 2022

BETREFF Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG):
Ankaufverträge für Emissionsberechtigungen [#261656]
HIER Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
BEZUG Ihr Antrag vom 24.10.2022

Sehr 
mit Antrag vom 24.10.2022 begehren Sie die Übersendung der Ankaufverträge für Emissionsberechtigungen, von denen in der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) "Deutschland erwirbt Emissionsberechtigungen für verfehlt Klimaziele zwischen 2013 bis 2020" berichtet wird, nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Die beantragten amtlichen Informationen werden Ihnen in Form der drei geschlossenen Ankaufverträge in digitaler Form (Anlage) zugänglich gemacht. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Begründung:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen. Die drei geschlossenen Ankaufverträge sind als PDF-Dokumente beigefügt. In den Dokumenten wurden die personenbezogenen Daten und die im Vertrag enthaltenen Bankkontodaten geschwärzt. Damit hatten Sie sich mit E-Mail vom 23. November 2023 einverstanden erklärt. In dem Ankaufvertrag zwischen Deutschland und Ungarn wurden zusätzlich auch die AEA-Ankaufmenge und der vereinbarte AEA-Preis (je Einheit und insgesamt) geschwärzt. Hintergrund ist, dass Ungarn mit Blick auf Ziff. 9.2 Satz 3 des Vertrages eine Veröffentlichung dieser Angaben nicht vor dem Ablauf der Optionsfrist wünscht. Ich kann Ihnen jedoch mitteilen, dass in allen drei Verträgen ein Ankauf der gleichen AEA-Menge vorgesehen ist und auch der AEA-Preis je Einheit identisch ist. Die Option über zusätzliche Ankäufe bis zu einer vertraglich genannten Höchstmenge ist jedoch unterschiedlich ausgestaltet.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

- Ankaufvertrag mit Ungarn (AEA PA HUN)
- Ankaufvertrag mit Republik Bulgarien (AEA PA BGR)
- Ankaufvertrag mit Tschechischer Republik (AEA PA CZE)